

Ordnung über Evaluationen und das Qualitätsmanagement an der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Vom 13.04.2016

Auf Grundlage des § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung nach Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) hat der Senat am 13.04.2016 im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studentenrat folgende Ordnung über Evaluationen und das Qualitätsmanagement an der Hochschule für Bildende Künste Dresden erlassen:

§ 1

Qualitätsmanagement der Hochschule

- (1) An der Hochschule für Bildende Künste werden die Qualität von Lehre und Studium, der Rahmenbedingungen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Forschung sowie von Dienstleistungen der Verwaltung regelmäßig evaluiert und ein Qualitätsmanagementsystem eingerichtet. Der Senat beschließt auf Grundlage der Entwicklungsziele der einzelnen Studiengänge für Lehre und Studium, für künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung sowie für die Verwaltung ein System für das Qualitätsmanagement der Hochschule.
- (2) Grammatisch maskuline Formen in dieser Ordnung gelten für Personen weiblichen Geschlechts. Frauen sind zur Führung der weiblichen Amtsbezeichnungen nach dieser Ordnung berechtigt.

I. Teil: Sicherung der Qualität von Lehre und Studium

§ 2

Gegenstand und Formen der Evaluation der Qualität von Lehre und Studium

- (1) Die Evaluation dient der Erfassung und Analyse des erreichten Standes der Qualität von Lehre und Studium. Sie bildet eine Grundlage für die Festlegung von Maßnahmen zur weiteren Entwicklung von Studiengängen, Studienstrukturen, Lehr- und Studienbedingungen und des Studienangebotes.
- (2) Evaluationen können insbesondere durchgeführt werden in der Form von
 - a. Studierendenbefragungen mittels anonymer Fragebögen (§ 3) oder offener Gesprächsrunden mit Studierenden (§ 4)
 - b. Eigenberichten der Lehrenden (§ 5)
 - c. des Lehrberichts des Dekans (§ 6)
 - d. Absolventenbefragungen mittels anonymer Fragebögen (§ 7)
 - e. externen Evaluationen durch Gutachter oder durch vom Akkreditierungsrat zugelassener Agenturen (§ 8)

§ 3

Studierendenbefragungen mittels anonymer Fragebögen

- (1) Die Befragung bietet den Lehrenden eine systematische Rückmeldung über ihre Lehre als Grundlage der Verbesserung ihrer Arbeit an der Hochschule. Fragebögen dienen der Möglichkeit der Stellungnahme der Studierenden und bieten ihnen zudem die Gelegenheit zu Kommentaren und Anregungen. Sie geben kein objektives Bild der Qualität der Veranstaltungen wieder, sondern sind als ein Element unter vielen zur Dokumentation der Qualität der Arbeit an der Kunsthochschule gedacht. Deshalb dienen sie der Diskussion zwischen den einzelnen Professoren und Studierenden.
- (2) Die Ergebnisse von Studierendenbefragungen mittels Fragebögen sollen durch den Studiendekan mit dem Lehrenden sowie vom Lehrenden mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Lehrveranstaltung noch im Semester erörtert werden.
- (3) Die Fragebögen werden im Sekretariat des Dekanats archiviert und sind nur den Mitgliedern des Rektorates, des Dekanates, des Studentenrates, der Studienkommission und dem Lehrenden, dessen Lehrveranstaltung evaluiert wurde, zugänglich.
- (4) Die Beteiligung an der Evaluation ist für die Studierenden freiwillig. Sie ist hingegen für alle Lehrenden verbindlich. Die Auswertung der Angaben in den Fragebögen erfolgt anonym. Soweit aufgrund der Art einer Lehrveranstaltung oder sonstiger Umstände nicht sichergestellt werden kann, dass Antworten und Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Person zulassen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG), sollen offene Gesprächsrunden zwischen Lehrendem und Studierenden angeboten werden.
- (5) Die Studienkommission legt dem Fakultätsrat für Studierendenbefragungen Entwürfe für Musterfragebögen vor. Der Fakultätsrat beschließt über diese Vorlagen.
- (6) Die Befragung soll in der Regel insbesondere erfassen:
 - a. die qualitative und quantitative Angemessenheit der Veranstaltungen insbesondere hinsichtlich der Studierbarkeit,
 - b. die pädagogisch-didaktische Qualität,
 - c. die Relevanz für die praktische und theoretische Entwicklung der künstlerisch-gestalterischen Persönlichkeit,
 - d. die Verfügbarkeit einer für Lehre, Studium und Prüfungen geeigneten Infrastruktur (Räume, Zeit, technische Geräte, Software, Fachliteratur usw.), sowie Möglichkeiten zur Verbesserung des Lehrangebots,
 - e. die sonstigen Studienbedingungen (Vereinbarkeit von Studium und Familie, soziale Rahmenbedingungen etc.)
 - f. das Engagement und der Kompetenz der Lehrenden,
 - g. die Qualität der unterstützenden Angebote (Sprechstunden etc.),
 - h. die Relevanz für die kompetente berufliche Praxis von Künstlern und Gestaltern,

- i. die studienrelevanten Dienstleistungen der Verwaltung und Möglichkeiten für ihre Weiterentwicklung.

Sie gibt zudem der Studentenschaft Möglichkeiten zur allgemeinen Kritik bzw. Anregungen bzw. einer allgemeinen Einschätzung.

- (7) Die Befragungen sollen mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die Studienkommission des jeweiligen Studienganges ist für die Durchführung der Befragungen verantwortlich. Sie unterrichtet die Betroffenen über Zweck und Inhalt von Befragungen und Evaluationen frühzeitig, jedoch mindestens unmittelbar vor einer Befragung oder Evaluation.

§ 4

Studierendenbefragung mittels Offener Gesprächsrunden mit Studierenden

Die Offenen Gesprächsrunden sollen institutionelle, organisatorische und administrative Mängel sowie Entwicklungspotenziale in Lehre und Studium erkennbar machen. Zu den Offenen Gesprächsrunden ist mit einer Frist von zwei Wochen fakultätsöffentlich zu laden. Die Ergebnisse der Gesprächsrunden werden in Form eines Protokolls festgehalten. § 3 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und 7 ist für Offene Gesprächsrunden entsprechend anzuwenden. Die Protokolle werden in der Fakultät öffentlich bekannt gemacht.

§ 5

Selbstbericht der Lehrenden

- (1) Der Selbstbericht der Lehrenden dient der Möglichkeit der Stellungnahme, insbesondere auch zu den Ergebnissen von Studierendenbefragungen und bietet zudem die Gelegenheit zu Kommentaren und Anregungen. Er ist als ein Element unter vielen zur Dokumentation der Qualität der Arbeit an der Kunsthochschule gedacht. Deshalb dient er der Diskussion zwischen den Beteiligten. Der Selbstbericht ist freiwillig.
- (2) Der Selbstbericht ist der Studienkommission zuzuleiten. Er wird im Sekretariat des Dekanats archiviert und ist nur den Mitgliedern des Rektorates, des Dekanates, des Studentenrates, der Studienkommission und dem Lehrenden zugänglich.
- (3) Der Selbstbericht soll in der Regel insbesondere erfassen:
 - a. die Verfügbarkeit einer für Lehre, Studium und Prüfungen geeigneten Infrastruktur (Räume, Zeit, technische Geräte, Software, Fachliteratur usw.), sowie Möglichkeiten zur Verbesserung des Lehrangebots,
 - b. die sonstigen Lehrbedingungen,
 - c. die Wirkung des Lehrangebotes für die praktische und theoretische Entwicklung der künstlerisch-gestalterischen Persönlichkeit der Studierenden,
 - d. die Möglichkeiten für die Weiterentwicklung des Lehrangebotes,
 - e. das Engagement und die (Vor-)Kenntnisse der Studierenden,

- f. die relevanten Dienstleistungen der Verwaltung für die Lehre und Möglichkeiten für deren Weiterentwicklung.

(4) Der Selbstbericht ist vom Studiendekan mit dem Lehrenden zu erörtern.

§ 6

Lehrbericht

- (1) Der Dekan bewertet gemäß § 9 Abs. 3 SächsHSFG mindestens alle 2 Jahre die Erfüllung aller Lehraufgaben der Fakultät und erstellt einen Lehrbericht, der dem Rektor vorgelegt wird. Bei der Erstellung des Lehrberichtes wird der Dekan von den Professoren der Fakultät unterstützt. Die Lehrenden übermitteln dem Dekan schriftlich ihren Bericht zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung und weitere notwendige Angaben. Der Lehrbericht enthält insbesondere die zur Beurteilung der Lehr- und Studiensituation maßgeblichen Daten. Er beschreibt gegebenenfalls getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium.
- (2) Zu den Angaben nach Absatz 1 Satz 4 gehören insbesondere
 - a. die Zahl der im Studiengang immatrikulierten Studierenden (ohne Meisterschüler), jeweils nach Studienrichtung und betreuendem Hochschullehrer gegliedert,
 - b. die Zahl der Absolventen (ohne Meisterschüler und Promovenden),
 - c. die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit,
 - d. die an Studierende in externen und internen Wettbewerben vergebenen Preise und Stipendien, soweit hierüber Angaben vorliegen,
 - e. die Zahl der Studienabbrüche,
 - f. Kooperationen in der Lehre,
 - g. Projekte, Ausstellungen, Veranstaltungen von besonderer Bedeutung.

§ 7

Absolventenbefragungen

- (1) Ziel der Befragung der Absolventinnen bzw. Absolventen ist die rückblickende Bewertung der im erfolgreich abgeschlossenen Studium erworbenen Qualifikationen, der Zufriedenheit mit dem Studium sowie der Rahmenbedingungen während des Studiums. Die Beteiligung ist freiwillig.
- (2) Die Befragung soll in der Regel insbesondere erfassen Angaben zur rückblickenden Bewertung von Studium und Lehre, zur Studienqualität, zur Zufriedenheit mit dem Studium, zur Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen, zu Möglichkeiten der Weiterentwicklung von Lehre und Studium, zu allgemeinen demografischen Daten, zum geplanten Berufseinstieg bzw. zur aktuellen beruflichen Situation, zu Berufsintegration und Berufsverbleib sowie zu Absichten und Zielen von Weiterqualifikationen.

- (3) Absolventenbefragungen werden bei Bedarf von der Studienkommission durchgeführt. In einem Begleitschreiben unterrichtet die Studienkommission die Absolventen über Zweck und Inhalt der Befragung.

§ 8

Externe Evaluation

- (1) Die Fakultäten können bei Bedarf in Ergänzung zu den internen Erhebungen externe Evaluationen der Qualität von Lehre und Studium der Studiengänge mittels einer Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender (Peer-Review-Verfahren) durchführen. Hierzu sollen insbesondere Studienstrukturen, Studierbarkeit, Studienangebot und -inhalte, Studienerfolg und Rahmenbedingungen bewertet werden sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Lehre und Studium ausgesprochen werden. Auch das System der Qualitätssicherung in der Fakultät ist dabei zu evaluieren.
- (2) Zur Vorbereitung der externen Evaluation bestellt der Fakultätsrat nach Anhörung der Studienkommission mindestens drei externe Gutachter oder beauftragt eine externe vom Akkreditierungsrat zugelassene Evaluierungsagentur.
- (3) Die externe Evaluation soll die Ergebnisse von Studierendenbefragungen (§ 3), Offenen Gesprächsrunden (§ 4) und Absolventenbefragungen (§ 7) sowie die Selbstberichte der Lehrenden (§ 5) berücksichtigen.

§ 9

Qualitätsmanagement in Lehre und Studium

- (1) Der Fakultätsrat bestimmt auf Grundlage der Empfehlungen der Studienkommission und der Auswertung der Ergebnisse von Evaluationen sowie des Leitbildes und der Entwicklungsplanung der Hochschule für jeden Studiengang Qualitätsziele für Studium und Lehre. Diese Ziele werden regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre überprüft und angepasst, sofern dies erforderlich ist.
- (2) Die Studienkommission berät und beschließt auf Grundlage von Evaluationen die notwendigen Maßnahmen als Handlungsempfehlungen zur Erreichung der Qualitätsziele und Sicherung der Qualität in Lehre und Studium. Sind für die Entscheidungen über einzelne Maßnahmen andere Organe zuständig, so legt es diesen einen Entwurf zur Beschlussfassung vor.
- (3) Dekan, Studiendekan und Studienkommission sind für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen nach Absatz 2 verantwortlich und beziehen Lehrende und Studierende in diesen Prozess ein.
- (4) In regelmäßigen Abständen werden die Ergebnisse der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen nach Absatz 2 im Rahmen der Evaluation der Qualität von Lehre und Studium erfasst. Sie werden durch die Studienkommission beraten und bewertet. Die Studienkommission berichtet dem Dekan und dem Fakultätsrat über den erreichten

Stand. Sie berät und beschließt weitere Maßnahmen als Handlungsempfehlungen, soweit dies zur Erreichung der Qualitätsziele sowie zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium notwendig ist; das weitere Verfahren richtet sich nach den Absätzen 3 und 4. Die Studienkommission kann dem Fakultätsrat die Festlegung weiterer Qualitätsziele empfehlen.

II. Teil: Sicherung der Qualität von künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Forschung

§ 10

Gegenstand und Formen der Evaluation der Qualität von künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Forschung

- (1) Die Evaluation dient der Erfassung und Analyse des erreichten Standes der Qualität der Rahmenbedingungen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Forschung. Sie bildet eine Grundlage für die Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung und weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Forschung.
- (2) Evaluationen können insbesondere durchgeführt werden in der Form von
 - a. Selbstberichten der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter (§ 11)
 - b. des Forschungsberichts des Dekans (§ 12)
 - c. externen Evaluationen durch Gutachter (§ 13).

§ 11

Selbstberichte der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter

- (1) Jeder Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiter kann einen Selbstbericht über künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung erstellen. Er dient der Möglichkeit der Darstellung der eigenen Tätigkeit und der Ergebnisse bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und in der Forschung sowie zur Betreuung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses. Er bietet zudem die Gelegenheit zu Kommentaren und Anregungen. Er ist als ein Element unter vielen zur Dokumentation der Qualität der Arbeit an der Kunsthochschule gedacht. Deshalb dient er der Diskussion zwischen den Beteiligten.
- (2) Der Selbstbericht ist dem Dekan zuzuleiten. Er wird im Sekretariat des Dekanats archiviert und ist nur den Mitgliedern des Rektorates, des Dekanates und demjenigen zugänglich, der ihn erstellt hat.
- (3) Der Selbstbericht soll in der Regel insbesondere erfassen:
 - a. Anzahl der betreuten Abschlussarbeiten, Meisterschüler, Promotionen und Habilitationen (5 Jahre),

- b. künstlerische Arbeitsschwerpunkte bzw. Forschungsschwerpunkte, geplante künstlerische Aktivitäten und Forschungsprojekte,
 - c. Einbindung der eigenen künstlerischen Arbeit bzw. Forschung in Lehrveranstaltungen,
 - d. Drittmittelwerbung: Projekttitle, Projektleitung, Mittelgeber, Förderungsart, Förderzeitraum, bewilligte Fördersumme,
 - e. Preise, Auszeichnungen, Forschungsstipendien etc.,
 - f. Auflistung der Veröffentlichungen oder der Ausstellungen der letzten 5 Jahre,
 - g. künstlerische Kooperationsprojekte bzw. Forschungsk Kooperationen (national, international),
 - h. Tätigkeiten in Juries, als Gutachter etc.,
 - i. Organisation von Tagungen etc., Mitgliedschaft/Tätigkeit in Künstler-/Wissenschaftsorganisationen, Herausgebertätigkeiten etc.
 - j. die Verfügbarkeit einer für Lehre, Studium und Prüfungen geeigneten Infrastruktur (Räume, Zeit, technische Geräte, Software, Fachliteratur usw.), sowie Möglichkeiten zur Verbesserung des Lehrangebots,
 - k. die sonstigen Rahmenbedingungen für künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung an der Hochschule,
 - l. die relevanten Dienstleistungen der Verwaltung für künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung sowie Möglichkeiten für deren Weiterentwicklung.
- (4) Der Selbstbericht ist bei Bedarf vom Dekan mit dem Hochschullehrer oder akademischen Mitarbeiter zu erörtern.

§ 12

Forschungsbericht

Der Dekan bewertet die Entwicklung der künstlerischen Vorhaben und der Forschung in der Fakultät und erstellt einen Forschungsbericht, der dem Rektor vorgelegt wird. Bei der Erstellung des Forschungsberichtes sind die Selbstberichte der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter zu berücksichtigen. Der Forschungsbericht enthält insbesondere die zur Beurteilung der Forschungs- und künstlerischen Arbeitssituation maßgeblichen Daten. Er beschreibt gegebenenfalls getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Rahmenbedingungen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Forschung.

§ 13

Externe Evaluation

- (1) Die Fakultäten können in Ergänzung zu den internen Erhebungen externe Evaluationen der Qualität der Rahmenbedingungen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Forschung mittels einer Begutachtung aus der

Perspektive Außenstehender (Peer-Review-Verfahren) durchführen. Hierbei sollen insbesondere die Rahmenbedingungen bewertet werden sowie Empfehlungen zu deren Weiterentwicklung ausgesprochen werden. Auch das System der Qualitätssicherung in der Fakultät ist dabei zu evaluieren.

- (2) Zur Vorbereitung der externen Evaluation bestellt der Fakultätsrat mindestens drei externe Gutachter.
- (3) Die externe Evaluation soll die Selbstberichte der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter sowie den Forschungsbericht des Dekans berücksichtigen.

§ 14

Qualitätsmanagement bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und in der Forschung

- (1) Der Fakultätsrat bestimmt auf Grundlage der Auswertung der Ergebnisse von Evaluationen sowie des Leitbildes und der Entwicklungsplanung der Hochschule für jedes Fachgebiet Qualitätsziele der Rahmenbedingungen für künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung, die die Rahmenbedingungen erfassen. Diese Ziele werden regelmäßig überprüft und angepasst, sofern dies erforderlich ist.
- (2) Der Fakultätsrat berät und beschließt auf Grundlage von Evaluationen die notwendigen Maßnahmen als Handlungsempfehlungen zur Erreichung der Qualitätsziele und Sicherung der Qualität der Rahmenbedingungen bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und in der Forschung. Sind für die Entscheidungen über einzelne Maßnahmen andere Organe zuständig, so legt es diesen einen Entwurf zur Beschlussfassung vor.
- (3) Der Dekan ist für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen nach Absatz 2 verantwortlich und bezieht Lehrende und Studierende in diesen Prozess ein.
- (4) In regelmäßigen Abständen werden die Ergebnisse der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen nach Absatz 3 im Rahmen der Evaluation der Qualität der Rahmenbedingungen bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und in der Forschung erfasst. Sie werden durch den Fakultätsrat beraten und bewertet. Der Fakultätsrat berät und beschließt weitere Maßnahmen als Handlungsempfehlungen, soweit dies zur Erreichung der Qualitätsziele sowie zur Sicherung der Qualität der Rahmenbedingungen bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und in der Forschung notwendig ist; das weitere Verfahren richtet sich nach den Absätzen 3 und 4.

III. Teil: Sicherung der Qualität der Dienstleistungen der Verwaltung und Zentralen Einrichtungen

§ 15

Evaluation der Dienstleistungen der Verwaltung

- (1) Die Evaluation dient der Erfassung und Analyse des erreichten Standes der Qualität der Dienstleistungen in der Verwaltung. Sie bildet eine Grundlage für die Festlegung von Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Dienstleistungsangebotes, der Optimierung der Arbeitsprozesse und Organisationsstrukturen sowie der Personalentwicklung.
- (2) Die Evaluation kann insbesondere stattfinden
 - a. im Rahmen der Studierendenbefragung (§ 3)
 - b. im Rahmen Offener Gesprächsrunden (§ 4)
 - c. im Rahmen des Selbstberichtes der Lehrenden (§ 5)
 - d. im Rahmen und in Form einer externen Evaluation (§ 8)
 - e. in Form einer Befragung der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter (§ 16)
 - f. in Form einer Befragung der Mitarbeiter in der Verwaltung und den Zentralen Einrichtungen (§ 17).

§ 16

Befragung der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter

- (1) Die Befragung bietet der Verwaltung eine systematische Rückmeldung über ihre Tätigkeit als Grundlage der Verbesserung ihrer Arbeit an der Hochschule. Fragebögen dienen der Möglichkeit der Stellungnahme und bieten ihnen zudem die Gelegenheit zu Kommentaren und Anregungen. Sie geben kein objektives Bild der Qualität der Dienstleistungen der Verwaltung wieder, sondern sind als ein Element unter vielen zur Dokumentation der Qualität der Arbeit an der Kunsthochschule gedacht. Deshalb dienen sie der Diskussion zwischen den Beteiligten.
- (2) Die Ergebnisse von Befragungen mittels Fragebögen sollen durch den Kanzler mit den mit den Verwaltungsmitarbeitern unmittelbar nach Abschluss der Befragung erörtert werden.
- (3) Die Fragebögen werden im Sekretariat des Kanzlers archiviert und sind nur den Mitgliedern des Rektorates, des Personalrates und den Betroffenen zugänglich.
- (4) Die Beteiligung an der Evaluation ist für die Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter freiwillig. Die Auswertung der Angaben in den Fragebögen erfolgt anonym.
- (5) Die Befragung soll in der Regel insbesondere erfassen:
 - a. die Deckung der Nachfrage nach Dienstleistungen und die Vollständigkeit des Angebotes,

- b. die Qualität der angebotenen Dienstleistungen,
- c. das Engagement und die Kompetenz der Mitarbeiter,
- d. Möglichkeiten zur Entwicklung des Angebotes und zur Optimierung der Arbeitsprozesse,
- e. Möglichkeiten zur Verbesserung der Organisationsstrukturen,
- f. die Verfügbarkeit einer für Lehre, Studium und Prüfungen geeigneten Infrastruktur (Räume, Zeit, technische Geräte, Software, Fachliteratur usw.)

Sie gibt zudem den Hochschullehrern und akademischen Mitarbeitern Möglichkeiten zur allgemeinen Kritik bzw. Anregungen bzw. einer allgemeinen Einschätzung.

- (6) Der Kanzler ist für die Durchführung der Befragungen verantwortlich. Er unterrichtet die Betroffenen über Zweck und Inhalt von Befragungen und Evaluationen frühzeitig, jedoch mindestens unmittelbar vor einer Befragung oder Evaluation.

§ 17

Befragungen der Mitarbeiter der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen

- (1) Die Befragung bietet den Mitarbeitern der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen die Möglichkeit der Stellungnahme und zudem die Gelegenheit zu Kommentaren und Anregungen. Sie sind als ein Element unter vielen zur Dokumentation der Qualität der Arbeit an der Kunsthochschule gedacht. Deshalb dienen sie der Diskussion zwischen den Beteiligten.
- (2) Die Ergebnisse von Befragungen mittels Fragebögen sollen durch den Kanzler mit den mit den Verwaltungsmitarbeitern und den Mitarbeitern der Zentralen Einrichtungen unmittelbar nach Abschluss der Befragung erörtert werden.
- (3) Die Fragebögen werden im Sekretariat des Kanzlers archiviert und sind nur den Mitgliedern des Rektorates, des Personalrates und den Betroffenen zugänglich.
- (4) Die Beteiligung an der Evaluation ist für die Mitarbeiter der Verwaltung freiwillig. Die Auswertung der Angaben in den Fragebögen erfolgt anonym, soweit dies möglich ist.
- (5) Die Befragung soll in der Regel insbesondere erfassen:
- a. die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsklima,
 - b. Möglichkeiten zur Entwicklung des Angebotes und zur Optimierung der Arbeitsprozesse,
 - c. Möglichkeiten zur Verbesserung der Organisationsstrukturen,
 - d. die Fortbildung der Mitarbeiter und die Personalentwicklung.

Sie gibt zudem den Mitarbeitern Möglichkeiten zur allgemeinen Kritik bzw. zu Anregungen bzw. zu einer allgemeinen Einschätzung.

- (6) Der Kanzler ist für die Durchführung der Befragungen verantwortlich. Er unterrichtet die Betroffenen über Zweck und Inhalt von Befragungen und Evaluationen frühzeitig, jedoch mindestens unmittelbar vor einer Befragung oder Evaluation.

§ 18**Qualitätsmanagement in Verwaltung und Zentralen Einrichtungen**

- (1) Das Rektorat bestimmt auf Grundlage der Empfehlungen des Kanzlers und der Auswertung der Ergebnisse von Evaluationen sowie der Entwicklungsplanung der Hochschule für die Verwaltung und die Zentralen Einrichtungen Qualitätsziele. Diese Ziele werden regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre überprüft und angepasst, sofern dies erforderlich ist.
- (2) Der Kanzler bestimmt auf Grundlage von Evaluationen die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Qualitätsziele und Sicherung der Qualität in Verwaltung und Zentralen Einrichtungen. Er sichert die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen nach Satz 1 und bezieht die Mitarbeiter in diesen Prozess ein. Die Rechte des Personalrates bleiben hiervon unberührt.
- (3) In regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, werden die Ergebnisse der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 im Rahmen der Evaluation der Qualität von Lehre und Studium erfasst. Sie werden durch den Kanzler bewertet. Der Kanzler berichtet dem Rektorat über den erreichten Stand. Er bestimmt weitere Maßnahmen, soweit dies zur Erreichung der Qualitätsziele sowie zur Sicherung der Qualität in Verwaltung und Zentralen Einrichtungen notwendig ist; das weitere Verfahren richtet sich nach den Absätzen 2 und 3. Der Kanzler kann dem Rektorat die Festlegung weiterer Qualitätsziele empfehlen.

IV. Teil: Datenschutz- und Schlussbestimmungen**§ 19****Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule sowie von Absolventen dürfen zum Zwecke der Evaluation und Qualitätssicherung nur verarbeitet und genutzt werden, soweit dies unerlässlich ist. Die Daten dürfen nur den mit der Durchführung der Evaluation und Qualitätssicherung befassten Personen und Organen zugänglich gemacht werden. Diese Personen und die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Evaluation und Qualitätssicherung hat getrennt von anderen Verwaltungsverfahren zu erfolgen.
- (2) Im Rahmen der Verarbeitung und Nutzung sind alle Daten, einschließlich personenbezogener Daten, so frühzeitig zu anonymisieren, wie es die Zwecke der Evaluation und Qualitätssicherung zulassen. Befragungen sind anonym durchzuführen. Eine Verarbeitung oder Nutzung erhobener Daten für andere Zwecke als die der Evaluation und Qualitätssicherung und den daraus abzuleitenden Maßnahmen ist unzulässig. Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (3) Spätestens sechs Monate nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob eine weitere Speicherung der erhobenen Daten notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren. Personenbezogene (Evaluations-)Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 20

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft.

Dresden, 13.04.2016

Matthias Flügge
Rektor